

(2) Die Zustimmung zur Übertragung hat zur Folge, daß der Übernehmende in alle Rechte und Pflichten des bisherigen Teilnehmers eintritt. Das Teilnehmerverhältnis mit dem bisherigen Teilnehmer erlischt.

(3) Bei Namensänderung des Teilnehmers ist der Deutschen Post die Änderung innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Abschnitt III

Öffentliches Fernsprechnetz

§ 9

Öffentliches Fernsprechnetz

(1) Die Gestaltung des öffentlichen Fernsprechnetzes wird durch die Deutsche Post festgelegt.

(2) Das öffentliche Fernsprechnetz besteht aus den Ortsnetzen und den Verbindungen zwischen ihnen.

(3) Ein Ortsnetz umfaßt eine oder mehrere Ortsvermittlungsstellen, die Verbindungen zwischen ihnen, die Anschlußleitungen, die Fernsprecheinrichtungen bei den Teilnehmern und die öffentlichen Fernsprechstellen.

(4) Die Fläche, die von einem Ortsnetz eingenommen wird, ist der Ortsnetzbereich. Die Ortsnetzbereiche werden von der Deutschen Post nach Abstimmung mit den örtlichen Räten festgelegt.

(5) Die Fernsprecheinrichtungen beim Teilnehmer umfassen die Fernsprechstellen (Fernsprechapparate mit Anschlußschrur und Klemmdose bzw. Anschlußdosen), die Zusatzeinrichtungen, Vermittlungseinrichtungen für Nebenstellenanlagen sowie Leitungen beim Teilnehmer (Teilnehmerleitungen). Die Teilnehmerleitungen beginnen an den von der Deutschen Post festgelegten Stellen.

(6) Die Fernsprecheinrichtungen befinden sich entweder im Eigentum der Deutschen Post (posteigene Fernsprecheinrichtungen) oder befinden sich im Eigentum des Teilnehmers (teilnehmereigene Fernsprecheinrichtungen).

§ 10

Fernsprechanchlüsse.

(1) Fernsprechanchlüsse sind Hauptanschlüsse oder Nebenanschlüsse.

(2) Der Fernsprechananschluß umfaßt bei Hauptanschlüssen

die dem Hauptanschluß zugeordneten technischen Einrichtungen der Ortsvermittlungsstelle, die Anschlußleitung (Hauptanschlußleitung) und die Fernsprechstelle oder bei Nebenstellenanlagen die der Hauptanschlußleitung zugeordneten technischen Einrichtungen der Vermittlungseinrichtung;

bei Nebenanschlüssen

die dem Nebenanschluß zugeordneten technischen Einrichtungen der Vermittlungseinrichtung, die Anschlußleitung (Nebenanschlußleitung) und die Fernsprechstelle.

(3) Zu den Anschlußleitungen gehören die im Leitungsnetz der Deutschen Post geführten Leitungen, die Leitungseinführungen sowie die Teilnehmerleitungen.

(4) An Fernsprechanchlüsse können auch Einrichtungen zur Datenübertragung angeschaltet werden. Die Bedingungen für das Anschalten sind in der Datenübertragungsordnung* festgelegt.

§ 11

Hauptanschlüsse

(1) Hauptanschlüsse sind durch Hauptanschlußleitungen an eine Ortsvermittlungsstelle angeschlossen.

(2) Hauptanschlüsse sind Einzel- oder Gemeinschaftsanschlüsse. Die Deutsche Post entscheidet, ob Einzel- oder Gemeinschaftsanschlüsse eingerichtet werden.

(3) Hauptanschlüsse werden grundsätzlich als Regelhauptanschlüsse an eine Ortsvermittlungsstelle des Ortsnetzes angeschlossen, in dessen Ortsnetzbereich sie liegen. Hauptanschlüsse, die an eine Vermittlungsstelle eines anderen Ortsnetzbereiches angeschlossen werden, sind Ausnahmehauptanschlüsse. Ausnahmehauptanschlüsse werden nur eingerichtet, wenn es die Sicherheit und Ordnung im Fernsprechverkehr erfordern.

(4) Hauptanschlüsse befinden sich von der Ortsvermittlungsstelle bis einschließlich der Fernsprechstelle oder der bei Nebenstellenanlagen der Hauptanschlußleitung zugeordneten technischen Einrichtungen der Vermittlungseinrichtung im Eigentum der Deutschen Post. Ausgenommen davon sind die bei teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen der Hauptanschlußleitung zugeordneten technischen Einrichtungen der Vermittlungseinrichtung sowie bei Hauptanschlüssen die teilnehmereigenen Fernsprechapparate besonderer Art und teilnehmereigenen Zusatzeinrichtungen gemäß § 16.

(5) Jeder Hauptanschluß erhält eine eigene Anschluß-Rufnummer. Die Anschluß-Rufnummern werden von der Deutschen Post festgelegt. Die Anschluß-Rufnummern der Hauptanschlüsse eines Teilnehmers können zu einer Sammelrufnummer zusammengefaßt werden. Die Deutsche Post kann aus technischen Gründen Anschluß-Rufnummern ändern. In Ausnahmefällen kann auf Wunsch des Teilnehmers eine Änderung der Anschluß-Rufnummer vorgenommen werden. Die Anschluß-Rufnummern der Hauptanschlüsse werden in das Fernsprechbuch eingetragen.

(6) Hauptanschlüsse werden von der Deutschen Post eingerichtet, instand gehalten, geändert oder abgebrochen. Für Hauptanschlüsse von teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen gilt § 19. Für das Instandhalten von Hauptanschlüssen mit Fernsprechapparaten besonderer Art und Zusatzeinrichtungen gilt § 16.

§ 12

Nebenanschlüsse

(1) Nebenanschlüsse sind durch Nebenanschlußleitungen an eine Vermittlungseinrichtung einer Nebenstellenanlage angeschlossen.

(2) Nebenanschlüsse können amtsberechtigt, halbamtsberechtigt oder nichtamtsberechtigt geschaltet werden. Eine Nebenstellenanlage muß mindestens einen amtsberechtigten Nebenanschluß haben. Amtsberechtigte Nebenanschlüsse können in ankommender und abgehender Richtung mit Hauptanschlußleitungen, halbamtsberechtigte Nebenanschlüsse können abgehend durch Vermittlung der Abfragestelle mit Hauptanschlußleitungen, nichtamtsberechtigte Nebenanschlüsse können weder automatisch noch durch Vermittlung der Abfragestelle mit Hauptanschlußleitungen verbunden werden. Mit nichtamtsberechtigten Nebenanschlüssen ist nur der Fernsprechverkehr innerhalb der Nebenstellenanlage (Hausverkehr) möglich.

(3) Anstelle eines amtsberechtigten Nebenanschlusses kann mit Zustimmung der Deutschen Post eine andere Nebenstellenanlage (Zweitnebenstellenanlage) angeschlossen werden. Die an die Zweitnebenstellenanlage angeschlossenen Nebenanschlüsse werden als Zweitnebenanschlüsse bezeichnet. Als Zweitnebenstellenanlagen können auch Wähleranlagen mit oder ohne Abfragestelle angeschlossen werden. Wähleranlagen ohne Abfragestelle sind Wähler-Unteranlagen.

(4) Nebenanschlüsse, die sich nicht auf demselben Grundstück wie die Vermittlungseinrichtungen der Nebenstellenanlage befinden, sind außenliegende Nebenanschlüsse. Sie werden nur eingerichtet, wenn es die Sicherheit und Ordnung im Fernsprechverkehr erfordern. Die Leitungen für außenliegende Nebenanschlüsse werden grundsätzlich im Leitungsnetz der Deutschen Post geführt. Soweit keine Leitungen des

* Anordnung vom 18. Dezember 1967 zur Datenübertragung im Fernmeldernetz der Deutschen Post — Datenübertragungsordnung (GBl. II Nr. 122 S. 870)